



§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rabenlei bei Geroldstein“ vom 3. Dezember 1986 (StAnz. S. 2542) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 50/1989 S. 2522

1172

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gladbachtal bei Obergladbach“ vom 17. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die im Quellbereich des Gladbaches gelegenen Wiesen sowie der daran angrenzende Erlensumpfwald südöstlich der Ortslage Obergladbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Gladbachtal bei Obergladbach“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Hausen der Gemeinde

Schlangenbad im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 10,09ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

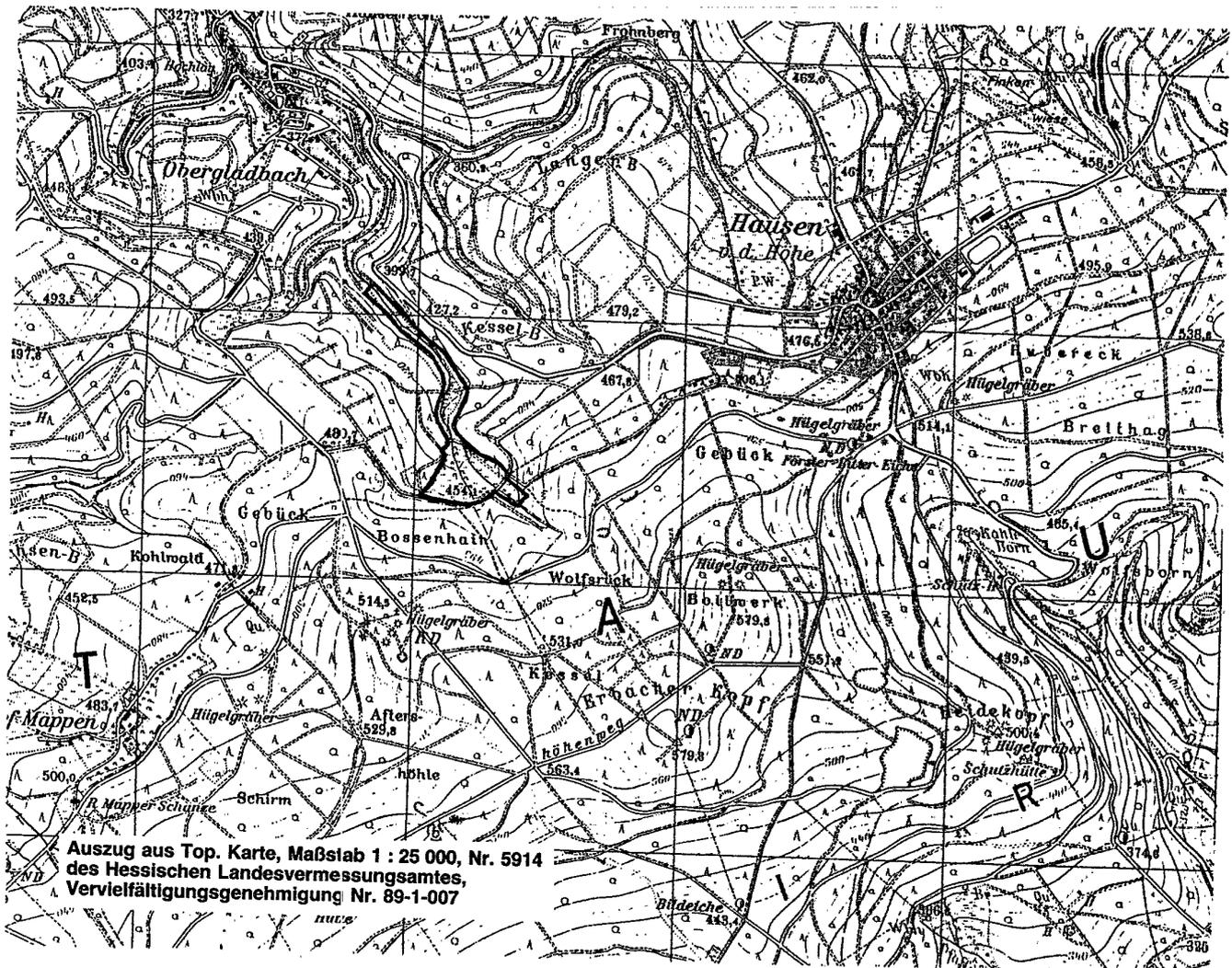
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen, durch Erlensumpfwälder fließenden Gladbach und die im Quellbereich vorhandenen Wiesenflächen als Lebensräume für an diese Biotope angepaßte Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen zu beweiden;
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher arten- und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen beweidet (§ 3 Nr. 13);
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gladbachtal bei Obergladbach“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2540) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 50/1989 S. 2523

1173

Genehmigung der Stiftung Peter, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Oktober 1989 errichtete „Stiftung Peter“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 16. November 1989 genehmigt.

Darmstadt, 27. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 271

StAnz. 50/1989 S. 2525

1174

Zweckänderung der Stiftung „St. Valentinushaus“, Sitz Kiedrich

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 17. November 1989 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Satz 1 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Das St. Valentinushaus betreibt ein Psychiatrisches Krankenhaus und Heime für seelisch und geistig kranke, anfallskranke, geistig und seelisch behinderte Frauen und Männer, die im Sinne christlicher Caritas ganzheitlich zu pflegen sind.

Darmstadt, 28. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (9) — 1

StAnz. 50/1989 S. 2525

1175

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 bis 219 d des Strafgesetzbuches i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945)

In der Zeit vom 1. April 1989 bis 31. Oktober 1989 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch zugelassen worden:

dr./Univ. Beograd Zoran Zorić
— Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe —,
Eschersheimer Landstraße 144,
6000 Frankfurt am Main 1.

Darmstadt, 16. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 d — 18 h 44/01

StAnz. 50/1989 S. 2525

1176 KASSEL

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg

Nach Fertigstellung von Neubaustrecken der Kreisstraße 101 im Bereich des Anschlusses an die neue Landesstraße 3073 ist die in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 101

von km 0,013 alt
bis km 0,069 alt (bei km 0,108
der K 101 neu) = 0,056 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidiums in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kassel, 21. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
36/1 — 66 k 04—01 B/6

StAnz. 50/1989 S. 2525

Artikel 53

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glabachtal bei Obergladbach“ vom 17. November 1989 (StAnz. S. 2523) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Gladbachtal bei Obergladbach“
----- Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Gemeinde: Schlangenbad
Gemarkung: Hausen; Obergladbach
Flur: 7; 8

